



NWKG Einkaufsbedingungen

Für alle Lieferaufträge, die die NWKG für sich oder im Namen und für Rechnung anderer Auftraggeber erteilt, gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.

- 1.0 Angebot**
- 1.1 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufs- oder Lieferungsbedingungen gelten nur, wenn und soweit sie von NWKG schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2 Angebote sind für NWKG kostenlos und unverbindlich. Sie müssen dem Anfragetext entsprechen und auf NWKG Anfragezeichen Bezug nehmen. Etwaige Abweichungen gegenüber dem Anfragetext sind im Angebot unter dem Stichwort „**Abweichungen**“ besonders hervorzuheben.
- 1.3 Unabhängig von vorstehender Forderung ist NWKG ständig an technisch und wirtschaftlich günstigeren Alternativen interessiert. Sie können daher Ihrer Meinung nach für NWKG günstigere Lösungen (z.B. den gleichen Zweck erfüllendes Serienfabrikat, anderes Material, einfachere Konstruktion etc.) unter dem Stichwort „**Alternative**“ **zusätzlich** anbieten.
- 1.4 Soweit nicht frachtfreie Lieferung handelsüblich ist, sind die Preise unversichert „frei verladen Bundesbahnstation“ bzw. „LKW verladen ab Werk“ unter separater Angabe der Verpackungskosten und der ungefähren Frachtkosten bis Empfangsstation zu stellen. Es ist anzugeben, ob Verpackung zurückgenommen und welcher Wert bei frachtfreier Rücksendung vergütet wird. Es sind Netto-Preise ausschließlich Mehrwertsteuer anzubieten; der Mehrwertsteuersatz ist separat anzugeben.
- 1.5 Falls Zustellung im verschlossenen Umschlag verlangt wird, sind die in der Anfrage enthaltenen Hinweise zu beachten.
- 2.0 Bestellungen**
- 2.1 Die NWKG erteilt Bestellungen grundsätzlich nur zu diesen Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass in der Bestellung selbst abweichende Bestimmungen enthalten sind. **Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten, denen NWKG nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, gelten als nicht vereinbart.**
- 2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Beststellungsänderungen sind für NWKG verbindlich. Fernmündliche oder mündliche Vereinbarungen bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch NWKG. Rechtsgeschäftliche Erklärungen beider Seiten können aber auch in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall hat der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei einem Vertrag müssen beide Seiten jeweils ein gleichlautendes Dokument in vorbezeichneter Weise elektronisch signieren. Bis zum Beweis des Gegenteils ist jede Seite an die in einem solchen digitalen Dokument enthaltenen Erklärungen gebunden, wenn das Dokument nach den Anforderungen des Signaturgesetzes digital signiert worden ist.
- 2.3 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit NWKG erst nach der von NWKG erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 2.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
- 2.5 NWKG kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.6 Falls NWKG aus zwingenden Gründen den Auftrag ganz oder teilweise stornieren/annullieren muss, sind Sie zur Geltendmachung Ihrer bis zum Zeitpunkt der Stornierung/Annullierung tatsächlich aufgebrauchten Kosten berechtigt.
- 2.7 Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen vom erteilten Auftrag werden von NWKG nur dann anerkannt, wenn NWKG hierzu vorher die schriftliche Zustimmung gegeben hat. Ohne schriftliche Zustimmung der NWKG dürfen Sie auch keine Ersatzmaterialien liefern oder verwenden.
- 2.8 Forderungen über die eigentliche Auftragssumme hinaus können von NWKG nur anerkannt werden, wenn die Möglichkeit zu ihrer Geltendmachung im Auftrag ausdrücklich vorgesehen ist.
- 3.0 Auftragsbestätigung**
- 3.1 Nach Eingang der schriftlichen Bestellung von NWKG ist die Auftragsbestätigung unter Verwendung des NWKG-Vordruckes, der der Bestellung beiliegt, binnen einer Woche einzusenden.
- 3.2 Nehmen Sie die NWKG-Bestellung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang an, so ist NWKG zum Widerruf berechtigt.
- 4.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**
- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von NWKG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie NWKG dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Kommen Sie in Lieferverzug, dann stehen NWKG die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.4 NWKG ist dann auch nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach ihrer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald NWKG schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder den Rücktritt erklärt.
- 4.5 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung gehört auch die Zurverfügungstellung von Werkszertifikaten, Abnahmezeugnissen, Bedienungsanleitungen usw. Auf das Ausbleiben notwendiger, von NWKG zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 4.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. NWKG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/ Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei NWKG - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr vertretbar ist.
- 4.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält NWKG sich die Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei NWKG auf Ihre Kosten und Gefahr. NWKG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 4.8 Teillieferungen akzeptiert NWKG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Wenn ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt wird, kann NWKG bestimmen, in welcher Reihenfolge die Teile zu liefern sind. NWKG ist berechtigt, die gelieferten Teile schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die vertragsgemäße Lieferung anzuerkennen.
- 4.9 Der Lieferant hat die Fertigstellung bzw. die Auslieferung vorübergehend anzuhalten, wenn NWKG dies aus zwingenden Gründen wünscht.
- 5.0 Preise, Verpackung**
- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, für Zoll und Zollformalitäten dürfen nur berechnet werden, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 5.2 Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht verändert.
- 5.3 Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit NWKG ist die NWKG Bestell-Nr. anzugeben.
- 5.4 NWKG übernimmt nur die von ihr bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit NWKG getroffenen Absprachen zulässig.
- 5.5 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.6 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 6.0 Versand**
- 6.1 Der Versand hat unter Beachtung der jeweiligen Versandadressen - die auf der Vorderseite der Bestellung angegeben sind - und Vorschriften der NWKG zu erfolgen und ist am Versandtage schriftlich anzuzeigen. Auf den Versandpapieren sind die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Bezeichnung der Liefergegenstände sowie das Gesamt-Bruttogewicht der Lieferungen zu vermerken.
- 6.2 Der Versand hat im Inland grundsätzlich frachtfrei Verwendungsstelle zu erfolgen. Soweit möglich, sind die am Empfangsort entstehenden Rollgelde einzuschließen. Wenn die Bestellung jedoch vorsieht, dass Frachtkosten ganz oder teilweise zu Lasten NWKG gehen, so sind diese von NWKG zu tragenden Frachtkosten unter Beifügung von Frachtbriefduplikaten oder sonstigen Nachweisen in der Warenrechnung mit zu belasten, und zwar gesondert ausgewiesen.
- 6.3 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, hat der Lieferant den für NWKG kostengünstigsten Transportweg zu wählen.
- 6.4 Der Versand erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von NWKG gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.
- 6.5 Alle Werkstücke sind gleichlautend mit den Versandpapieren mit Bestell- und Zeichnungs-Nr. und Teile-Bezeichnung wetterbeständig zu signieren und ggfs. mit wetterfest beschrifteten Stahlblechanhängern zu versehen. Bei allen Packstücken im Gewicht von über 1000 kg ist das Gewicht in kg anzugeben. Darüber hinausgehende Markierungsvorschriften der NWKG sind zu beachten.
- 6.6 Die durch Nichtbefolgung der Versand- und Markierungsvorschriften entstehenden Kosten und Schäden sind von Ihnen zu tragen.
- 7.0 Rechnung**

- 7.1 Rechnungen sind einfach einzureichen und müssen die Bestellnummer enthalten.
- 7.2 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen gemäß Ziffer 4.5 vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an NWKG zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen.
- 7.3 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist NWKG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8.0 Zahlung**
- 8.1 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ./. 2% Skonto oder von 30 Kalendertagen netto nach Eingang der prüffähigen Rechnung und ordnungsgemäß erfüllter Lieferung.
- 8.2 Anzahlungen und Teilzahlungen werden nur geleistet, wenn sie in der Bestellung festgelegt sind. NWKG behält sich vor, hierfür Sicherheiten zu verlangen (Bankbürgschaft o.ä.).
- 8.3 Sämtliche An- und Teilzahlungen können nur auf Grund gesonderter Rechnungen erfolgen.
- 9.0 Zeichnungen**
- 9.1 Wenn Ihnen NWKG für die Angebotsabgabe oder für die Herstellung der Liefergegenstände Zeichnungen oder Spezifikationen überlässt, so bleiben diese Eigentum der NWKG und sind ihr spätestens bei Lieferung wieder zurückzugeben. Die Zeichnungen und Spezifikationen der NWKG sowie die hiernach für die Liefergegenstände von Ihnen angefertigten Zeichnungen dürfen nicht für anderweitige Zwecke verwendet und insbesondere nicht Dritten überlassen werden, die an der Fertigung nicht beteiligt sind.
- 9.2 Sollten Sie einen Widerspruch zwischen dem Auftrag und den Ihnen von NWKG übergebenen Zeichnungen und Spezifikationen feststellen, sind sie verpflichtet, NWKG hierauf schriftlich hinzuweisen und zur Klarstellung aufzufordern.
- 10.0 Versicherung**
- 10.1 Sie haben eine Transport- und/oder Bruchversicherung zugunsten NWKG nur dann abzuschließen, wenn NWKG dieses ausdrücklich wünscht.
- 10.2 Beinhaltet der Transport der Liefergegenstände besondere Risiken (z.B. durch Größe, Gewicht oder erhöhte Bruchgefahr), haben Sie NWKG hierauf rechtzeitig im voraus schriftlich aufmerksam zu machen.
- 11.0 Gewährleistung, Garantie**
- 11.1 Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu die schriftliche Zustimmung von NWKG einholen. Ihre Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von NWKG gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie NWKG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche sowie mindergefährdende Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihr Produkt oder Teile davon geltenden Sicherheits-Datenblätter, Hinweise auf Gefahrgut- und Entsorgungs-Klassifizierungen sowie sonstige für Transport, Anwendung und Entsorgung relevante schriftliche Weisungen rechtzeitig vor, spätestens jedoch mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen NWKG von allen Regressforderungen Dritter frei für den Fall, dass Sie NWKG die vorgenannten Unterlagen nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.
- 11.3 NWKG wird Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 11.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl von NWKG durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von NWKG gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen ihr auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.
- 11.5 Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von NWKG gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann NWKG die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann NWKG nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von NWKG - in Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. NWKG kann Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 11.6 Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an NWKG oder den von ihr benannten Dritten an der von ihr vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung von NWKG genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden,
- so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; für Ersatzteile beträgt sie zwei Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung.
- 11.7 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei NWKG schriftlich zu beantragen.
- 12. Prüfung und Abnahme**
- 12.1 NWKG oder deren Beauftragter kann jederzeit das von Ihnen für die Auftragsbefreiung beschaffte Material und die Liefergegenstände prüfen lassen. Auf NWKG Wunsch haben Sie außerdem die Namen der Vorlieferanten bekanntzugeben und sicherzustellen, dass auch dort das Material und die Fertigung durch NWKG oder deren Beauftragten geprüft werden können.
- 12.2 Wird in der Bestellung eine Abnahme gefordert, haben Sie sich unverzüglich nach Bestellerhalt mit der in der Bestellung angegebenen Abnahmestelle in Verbindung zu setzen, um den Umfang und zeitliche Reihenfolge der Abnahme festlegen zu lassen. Die Abnahmebereitschaft ist in allen Fällen rechtzeitig (mindestens 5 Tage vorher) der Abnahmestelle zu melden. Sofern letztere nicht NWKG selbst ist, muss eine Informationskopie an NWKG gegeben werden.
- 12.3 Prüfungen oder Abnahmen entbinden Sie nicht von Ihren eigenen Prüf- und Gewährleistungspflichten.
- 12.4 Falls in der Bestellung nicht anders geregelt, tragen Sie die sachlichen Prüfungs- und Abnahmekosten, NWKG die persönlichen Kosten der Prüfer.
- 13.0 Schutzrechte**
- 13.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sie stellen NWKG und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die NWKG in diesem Zusammenhang entstehen. NWKG ist berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken. Werden Ihre eigenen Patente oder Gebrauchsmuster berührt, so gewähren Sie NWKG zugleich mit der Ausführung der Bestellung das unwiderrechtliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Benutzung dieser Patente oder Gebrauchsmuster im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand.
- 13.2 Soweit an den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen, die im Zusammenhang oder in Ausführung des Liefervertrages benutzt werden, Urheberrechte bestehen, räumen Sie der NWKG das Recht ein, von den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen, die Pläne und Konstruktionszeichnungen abzuändern sowie diese Unterlagen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen. Die NWKG ist auch berechtigt, Dritten diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen, falls Dritte von der NWKG mit Änderungen, Erneuerungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes betraut werden.
- 14.0 Schlussbestimmungen**
- 14.1 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 14.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NWKG den Auftrag oder wesentliche Teile der Bestellung an Dritte weiterzugeben.
- 14.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von NWKG gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Wilhelmshaven.
- 14.4 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen Sie vor, so ist NWKG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen NWKG hergeleitet werden können.
- 14.5 Gerichtsstand ist Wilhelmshaven, wenn Sie Kaufmann sind. NWKG behält sich jedoch das Recht vor, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 14.6 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.